

GEMEINDE



KAUFDORF

**REGLEMENT
FEUERUNGSKONTROLLE**

06.06.2023

Fr. 1.00

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Periodische Kontrollen
Art. 2	Nachkontrollen
Art. 3	Andere Kontrollen
Art. 4	Verrechenbarer Mehraufwand
Art. 5	Anpassung der Gebühren
Art. 6	Gebühren-Inkasso
Art. 7	Inkrafttreten
Art. 8	Genehmigung

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Art. 1	Periodische Kontrollen
Art. 2	Nachkontrollen
Art. 3	Andere Kontrollen
Art. 4	Inkrafttreten
Art. 5	Genehmigung

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygiengesetz) vom 16. November 1989 folgendes:

REGLEMENT FÜR DIE ÖLFEUERUNGSKONTROLLE

Art. 1 Periodische Kontrollen

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 80.00	bis	Fr. 120.00	plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00	bis	Fr. 160.00	plus MwSt.

Art. 2 Nachkontrollen

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 80.00	bis	Fr. 120.00	plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 100.00	bis	Fr. 160.00	plus MwSt.

Art. 3 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin oder des Feuereigentümers gehen zu ihren Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls trägt die Klägerin oder der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in solchen Fällen:

für einstufige Brenner	nach effektivem Aufwand plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	nach effektivem Aufwand plus MwSt.

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹Die vorerwähnten Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle, der kantonalen Dienstleistungen und der Gerätschaften werden durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Kaufdorf eingezogen. Durch die gleiche Person erfolgt das Mahnwesen.

²Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Inkrafttreten

¹Der Gebührentarif vom 1. Juli 2002 mit allen Abänderungen wird aufgehoben.

²Das Reglement für die Ölfeuerungskontrolle tritt am 7. Juni 2023 in Kraft.

Art. 8 Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung von Kaufdorf vom 6. Juni 2023 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär



Patrick Goetschi



Urs Grünig

Auflagezeugnis und Publikation

Der Gemeindeverwalter hat das Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 4. Mai 2023 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 22. Juni 2023 im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert. Beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wurde keine Beschwerde eingereicht. Am 29. Juni 2023 wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland das Inkrafttreten des Reglements Feuerungskontrolle publiziert.

30. Juni 2023

Der Gemeindeverwalter

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

Urs Grünig



Der Gemeinderat Kaufdorf beschliesst, gestützt auf das Reglement für die Feuerungskontrolle vom 6. Juni 2023, den folgenden

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

Art. 1 Periodische Kontrollen

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr 86.00	inkl. Kantonsbeitrag plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 102.00	inkl. Kantonsbeitrag plus MwSt.

Art. 2 Nachkontrollen

¹Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr 86.00	inkl. Kantonsbeitrag plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 102.00	inkl. Kantonsbeitrag plus MwSt.

Art. 3 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin oder des Feuereigentümers gehen zu ihren Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin oder der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	nach effektivem Aufwand plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	nach effektivem Aufwand plus MwSt.

Art. 7 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement am 7. Juni 2023 in Kraft.

Art. 8 Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif am 3. Juli 2023 genehmigt.

GEMEINDERAT KAUF DORF

Der Präsident

Der Sekretär

Patrick Goetschi

Urs Grünig

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 13. Juli 2023 im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert. Beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wurde keine Beschwerde eingereicht. Am 17. August 2023 wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland das Inkrafttreten des Gebührentarifs publiziert.

18. August 2023 Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig